

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 131.

Dinstag den 2. November

1847.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1867. (3) Nr. 8514, ad 26674.

### K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung eines Warenmagazines auf der Station der südlichen Staatseisenbahn zu Kapfenberg in Steiermark. — In Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 13. October 1847, Zahl 2084/E. P., wird die Herstellung eines Warenmagazines auf der Station der südlichen Staatseisenbahn zu Kapfenberg in Steiermark im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: — 1) Die Kosten der mit der gedachten Herstellung verbundenen Baulichkeiten wurden auf 5561 fl. 28 kr. G. M. veranschlagt. — 2) Die auf einem 15 kr. Stempelbogen ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 16. November 1847, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Warenmagazines zu Kapfenberg,“ versehen, bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, in der Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offertanten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Prozenten, und zwar sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Offertant, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne,

Vorausmaße, Preistabellen, allgemeine und besondere Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — Die gedachten Behelfe werden bei der General-Direction für die Staatseisenbahnen zu Wien, in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei der k. k. Oberingenieurs-Abtheilung für die Ueberwachung des Betriebes auf der südlichen Staatseisenbahn zu Graz, zur Einsicht für die Offertanten bereit gehalten. — 5) Dem Offertanten ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 % von der nach Abzug des Prozenten-Nachlasses sich ergebenden Bausumme beizuschließen. Das Badium kann übrigens im Baren, oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des, dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Kennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungsanleihen von den Jahren 1834 und 1839) bestehen. Doch können zu diesem Behufe gehörig, nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B., versicherte hypothekarische Verschreibungen beigebracht werden, welche jedoch vorher, in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit, von der k. k. Hof- und niederösterreich., oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen. — 6) Die Entscheidung über die Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offertanten, erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offertant vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hier-

nach abzuschließen. — 7) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa, was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht, die Caution in anderer, gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. Wien den 18 October 1847.

Einfuhr und Ausfuhr der darin benannten Artikel im Verkehre des gesammten Zollgebietes mit dem Auslande und den Zollausschlüssen anzuordnen geruhet. — Dieß wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen mit dem 1. December l. J. in's Leben treten werden, und daß von diesem Tage angefangen die für diese Artikel bisher bestandenen Zollbestimmungen ihre Wirksamkeit verlieren. — Laibach am 18. October 1847.

3. 1868. (2) Nr. 25498.

**K u n d m a c h u n g**  
des kaiserl. königl. illyrischen Gouvernements. — In Gemäßheit eines Hofkammer-Decretes vom 3. October l. J., Zahl <sup>39663</sup>/<sub>1430</sub>, haben Seine Majestät die in dem angeschlossenen Tariffe enthaltenen neuen Zollbestimmungen für die

In Ermanglung eines Landes-Gouverneurs:

**Andreas Graf v. Hohenwart,**  
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,  
k. k. Subernalrath.

T a r i f f.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	E i n f u h r.			A u s f u h r.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	kr.			fl.	kr.	
1	Fuchtenleder . . . . .	1 Centner Netto	8	20	Legstätte	1 Centner Sporco	—	10	Hilfszollamt
2	Honig, geläutert und ungeläutert, worunter auch die Bien-nstöcke mit zusammengestoßenem Honig und Wachs, sogenannte Bienenkeulen und Wachsloth gehören, wie auch Honigwasser . . . . .	1 Centner Sporco	2	—	detto	detto	—	5	detto
3	Terpenthin ohne Unterschied	detto	1	—	detto	detto	—	5	detto
4	Wachs, weißes oder gebleichtes . . . . .	detto	7	30	detto	detto	—	25	detto
5	Wachs, verarbeitetes, als: Kerzen, Fackeln, gefärbtes Pichwachs u. dgl. . . . .	detto	15	—	detto	detto	—	25	detto
6	Zink oder Spiauter . . . . .	1 Centner Netto	—	25	Commerzialzollamt	detto	—	3	detto

3. 1861. (3) Nr. 12918, ad 26132. 3. 1859. (3) Nr. 9922.

E d i c t.

Bei dem k. k. innerösterreich.-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichte ist eine Rathsprotocollisten = Stelle mit dem jährlichen Gehalte pr. 900 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt pr. 1000 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Es haben daher Jene, welche sich um diese Dienstesstelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich insbesondere über die vollendeten Rechtsstudien und über ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert seyen, durch ihre Verträge binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung in die Zeitungsblätter, anher zu überreichen. — Klagenfurt am 15. October 1847.

### Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1870. (2) Nr. 9657.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, wider Caroline Heß, Alois Wasser, Carl Wasser, dann Dr. Oblak, Curator des unbekannt wo befindlichen Franz Wasser, und des liegenden Verlasses des Leopold Wasser, in die öffentliche Versteigerung des, den Exquirten gehörigen, auf 7809 fl. 45 kr. geschätzten Hauses Nr. 8 in der Carlstädter-Vorstadt hier, sammt Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 20. December l. J., dann 24. Jänner und 28. Februar 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 9. October 1847.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der unbekannt wo befindlichen Ursula Kopitar und ihren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte die Pfarrkirche in Mannsburg, als Andreas Erze'sche Universalerin, durch die k. k. Kammerprocuratur eine Klage auf Verjähr- und Erlöschen-Erklärung der, auf der, dem Valentin Suppanzhiß gehörigen, dem Gute Rothendüchl, sub Rect. Nr. 56 dienstbaren  $\frac{1}{3}$  Hube, versicherten Heirathsanspruches pr. 100 fl. d. B. eingebracht und um Anordnung einer Tagung gebeten, welche auf den 24. Jänner 1818 um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hieortigen Gerichtsadvocaten Dr. Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Es werden Ursula Kopitar und ihre allfälligen Erben dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 16. October 1847.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1858. (3) Nr. 10092|2188.

Concurs = Kundmachung wegen definitiver Besetzung der Försterstelle bei dem vereinigten Verwaltungsamte der Religionsfonds-Herrschaft Arnoldstein und des Cameralgutes Straßfried. — Die hohe k. k. allgem. Hofkammer hat mit dem Decrete vom 14. September 1847, Z. 22311/10517 die definitive Besetzung einer Försterstelle für das vereinigte Verwaltungsamte der Religionsfonds-Herrschaft Arnoldstein und des Cameral-

### Vermischte Verlautbarungen.

gutes Straßfried in Oberkärnten, mit nachstehenden neusystemisirten Bezügen, als: mit einem Gehalte von jährlichen dreihundert Gulden, Naturalquartier oder einem Quartiergelde von vierzig Gulden, einem Brennholzdeputate von zehn nied. öster. Klaftern weicher Scheiter, im zu vertaxirenden Betrage von zwei Gulden pr. Klafter, endlich mit dem Genusse von einem Focher Garten- und zwei Focher Wiesengrund zu bewilligen geruht, worüber der Concurſ bis Ende November d. J. eröffnet wird. Jene Individuen, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, haben sich über ihr Alter, eine untadelhafte Aufführung, die an einer inländischen Forstlehranstalt erlangte forsttechnische Ausbildung, über ihre bisherige Dienstleistung, so wie über die volle Kenntniß der deutschen und windischen, oder einer andern slavischen Sprache legal auszuweisen, und ihre Gesuche, worin zugleich anzugeben ist, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Verwaltungsamtes der genannten Herrschaften verwandt oder verschwägert sind, innerhalb des Concurstermines im vorgeschriebenen Wege an die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Klagenfurt zu überreichen. — Von der k. k. st. h. ermärklich-kürfürstlichen Cameralgefällen-Verwaltung. Graz am 18. October 1847.

3. 1877. (1)

E d i c t.

Nr. 2223.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Vogtei-Obriegkeit Wippach in die executive Feilbietung der, dem Joseph Wittes von Wippach gehörigen, und laut Schätzungsprotocolls vom 2. Februar 1847, 3. 798, auf 322 fl. bewertheten, dem Gute Slap sub Urb. Nr. 117 dienstbaren Realitäten, als: Wiese Pouselze und Acker Prodenza, wegen dem Executionsführer schuldiger 200 fl. c. s. e. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagfahrungen auf den 20. October, dann den 24. November und den 22. December l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Besage angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagfahrung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 27. Juli 1847.

Nr. 5204.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung sind keine Kauflustigen erschienen.

3. 1869 (2)

Nr. 1951.

#### Picitations = Kundmachung.

Nachdem die mit dießämtlichem Edicte vom 16. Juli l. J. ausgeschriebenene Verstärkerung, betreffend eine Erweiterungsbaute an dem Schulhause zu Dornegg und Herstellung mehrerer Gebrechen, von keinem Resultate war, so wird über die erhaltene Weisung des k. k. Kreisamtes Adelsberg vom 24. v. M., 3. 6571, eine neuerliche Minuendolicitation auf den 8. November l. J. früh um 9 Uhr in loco des Schulhauses zu Dornegg mit dem Beduten bestimmt, daß sich die Gesammtkosten dieser Baulichkeiten, und zwar: jene der Meisterschaften auf . . . . . 773 fl. 36 kr.  
jene der Materialien auf . . . . . 360 „ 30 „

zusammen also auf . . . . . 1134 fl. 6 kr. belaufen, und daß der Plan, die Baudevisse und die Picitationsbedingungen hieramts zu Zedermanns Einsicht erliegen. — K. K. Bezirkscommissariat Feistritz am 14. October 1847.

3. 1864. (3)

E d i c t.

Nr. 1300.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Berg-Cameralherrschaft Idria wird den unbekanntten Erben des Adhaz Pirz von Idria, welche auf die zu Idria sub Consc. und Urb. Nr. 50 liegende Realität irgend einen Anspruch zu machen vermeinen, mittels gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider dieselben Herr Anton Capeine, als physischer Besitzer der obbenannten Realität, bei diesem Gerichte die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der zu Idria Haus-Nr. 50 liegenden, der k. k. Berg-Cameralherrschaft Idria sub Urb. Nr. 50 dienstbaren Realität angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, über welche Bitte die Tagfahrung auf den 13. Jänner 1848, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abweisend sind, so hat man zu ihrer Vertretung, und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Wilhelm Jaur, k. k. Förster von Idria, aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekanntten Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu der angeordneten Rechtsverhandlung selbst zu erscheinen, oder bis dahin dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbefehle an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordentlichen Rechtswege einzuschreiten wissen werden, widrigens sie die aus ihrer Versäumnis entstehenden Folgen treffen würden.

Bezirksgericht der k. k. Berg-Cameralherrschaft Idria am 13. October 1847.